

Schützenverein Liederbach e. V

Mitglied des
Hessischer Schützenverband e.V.
Deutscher Schützenbund e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amts-
gericht Frankfurt am Main unter VR 5061



Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

unter der Aufsicht der Jugendbetreuer des oben aufgeführten Vereins am Schießbetrieb (*Training und Wettkampf*) teilnehmen darf.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind unter 14 Jahren mit Luft-, Federdruck oder CO2-Waffen unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf.

Diese Erklärung gilt, bis diese schriftlich widerrufen wird.

Datum, Ort und Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreters)

Für Rückfragen oder Anregungen steht der Vorstand gerne zur Verfügung. www.schuetzen-liederbach.de

Gesetzliche Regelung § 27 (3) WaffG (zuletzt geändert 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133)):

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.